

DR. MANFRED BUSCH
Kämmerer a.D.

Axstr. 20, 44879 Bochum
0151-1407 8196
manfred.busch@rub.de
13.11.2024

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen,
Herrn André Kuper MdL

nur per Mail
anhoerung@landtag.nrw.de



Stellungnahme zur Anhörung

„Ausgestreckte Hand der Bundesregierung endlich annehmen ... Altschuldenfrage“

(Drucksache 18/9157)

am 22.11.2024 im Ausschuss für Heimat und Kommunales

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur o.g. Anhörung bedanke ich mich und nehme – auf Basis des o.g. Antrags - wie folgt Stellung.

Problemstellung

Das Land NRW war und ist das Bundesland mit der höchsten kommunalen Liquiditätskredit-Verschuldung. Dennoch hat es NRW versäumt, dem Vorbild anderer Bundesländer wie Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu folgen und die langjährige Niedrigzinsphase für eine Entschuldung seiner Kommunen zu nutzen. Der Mitte letzten Jahres vorgelegte Entwurf einer NRW-Altschuldenhilfe sollte ausschließlich von kommunaler Seite und entsprechend über einen sehr hohen Vorwegabzug im GFG finanziert werden – was nicht gelingen konnte.¹

¹ S. Stellungnahmen zur Anhörung am 18.08.2023 und z.B. WAZ v. 23.08.2023.

Falls es eine „ausgestreckte Hand“ der Bundesregierung gegeben haben sollte, wurde sie mit Schreiben des Bundesfinanzministers² vorerst zurückgezogen. Die Problemlagen auf Bundesebene haben sich zwischenzeitlich dermaßen verschärft, dass eine Bundesbeteiligung an der NRW-Alt-schuldenhilfe auch in den nächsten Monaten äußerst unwahrscheinlich ist.

Auf der anderen Seite ist auch der Problemdruck in den Kommunen insgesamt und besonders in den hochverschuldeten Kommunen so stark angestiegen, dass an der Umsetzung eines Landesmo-dell kein Weg vorbeiführt, das ohne eine Bundesbeteiligung auskommt³ und gleichzeitig einen rele-vanten Beitrag zur Lösung der Alt-schulden-Problematik in NRW leistet.

Allerdings: Eine Alt-schuldenhilfe, die zu allererst die Aufnahme neuer kommunaler Liquiditätskre-dite verursacht, würde ihr Ziel offensichtlich verfehlen – es muss also eine ausgewogene Lösung gefunden werden, die die kommunale Seite nicht überfordert.

Um diese Alt-schuldenhilfe dann zügig umsetzen zu können, hat das zuständige Ministerium um-fangreiche Vorarbeiten zu leisten, die m.W. noch nicht begonnen wurden, insbesondere die Feststel-lung der zutreffenden Liquiditätskreditbestände und Bestände an liquiden Mitteln.

Parameter einer Alt-schuldenhilfe

Zur Berechnung der Kosten und Verteilungswirkungen einer NRW-Alt-schuldenhilfe sind die fol-genden Parameter festzulegen:

1. Stichtag für die Bemessung der jeweiligen LK-Bestände:
Hier wird – wie im Entwurf der Landesregierung für eine Alt-schuldenhilfe von Mitte 2023 – vom Stichtag 31.12.2021 ausgegangen.⁴
2. Einbeziehung der Aktivseite:
Die Bestände an liquiden Mitteln auf der Aktivseite der kommunalen Bilanzen sollen die anrechenbaren Liquiditätskreditbestände entsprechend reduzieren.⁵
3. Zinssatz:
Die aktuelle Rendite börsennotierter Bundeswertpapiere für die Laufzeit von 30 Jahren liegt bei rd. 2,5% (Bundesbank: Zinsstruktur am Rentenmarkt; Abruf 05.11.2024). Der Risiko-aufschlag für NRW dürfe bei rd. 30 Basispunkten liegen, für Kommunalkredite bei rd. 100 Basispunkten.
Die Alt-schuldenhilfe soll mit Gläubigerwechsel erfolgen (Schuld- und Risikoübernahme durch das Land).⁶ Dies ermöglicht – entsprechend dem Modell der Bundesfinanzagentur – ein Zinsmanagement durch das Land. Hier wird unterstellt, das hierdurch ein langfristiger

² Schreiben BMF v. 28.10.2024

³ Der Koalitionsvertrag von CDU und Grünen in NRW vom 23.06.2022, Seite 106, hat diese Konstellation bereits vor-sorglich festgehalten. Eine spätere Bundesbeteiligung, die auch anderen Bundesländern hilft, bleibt wünschenswert.

⁴ AG Alt-schulden (MHKBD, LMF, komm. Spitzenverbände): Kommunale Alt-schulden – Eckpunkte einer Lösung (Ent-wurf eines „Eckpunkte-Papiers“), Stand 06.09.2024, Punkt 4.

Dieser Stichtag inmitten der Corona-Pandemie führt dazu, dass nicht nur Alt-schulden, sondern auch Neuschulden ein-bezogen werden müssen (s. Extremfall Monheim mit 25 Mio. €).

⁵ S. Eckpunkte-Papier, Punkt 6.

⁶ S. Eckpunkte-Papier, Punkt 2. Eine solche Lösung würde die kommunalen Ergebnisrechnungen nicht berühren, son-dern durch eine einmalige Buchung direkt gegen die allgemeine Rücklage umgesetzt.

Durchschnitts-Zinssatz von 2,5% erreichbar ist, der den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt wird.

4. Höhe der jährlichen Belastungen des Landes NRW:
Die aktuelle Festlegung der Landesregierung liegt bei 250 Mio. € (2024: 0 €).⁷
5. Laufzeit:
Der Gesamtbeitrag des Landes liegt bei 7,5 Mrd. €. Daraus ergibt sich eine geplante Laufzeit von 30 Jahren. Andere Bundesländer (Rheinland-Pfalz) haben eine Laufzeit von bis zu 45 Jahren gewählt.
6. Sockelbetrag I (Untergrenze):
Dabei geht es um die Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner, die als „normal“ gelten und außen vor bleiben können.⁸ Hier wird ein Sockelbetrag von 100 € LK/Einwohner zugrunde gelegt; Rheinland-Pfalz hatte 500 €/Einwohner angerechnet.
7. Sockelbetrag II (Obergrenze):
Die Altschuldenhilfe soll bewirken, dass nach Umsetzung des Landesmodells (ohne Bundes-Beteiligung) bei keiner Kommune mehr als ein bestimmter Liquiditätskredit-Betrag pro Einwohner verbleibt.⁹ Im Entwurf eines Altschuldenhilfe-Modells von Mitte 2023 wurde 1.500 € genannt; realistisch werden hier 2.000 €/Einwohner, 2.500 €/Einwohner und 3.000 €/Einwohner alternativ gerechnet.
8. Die Teilnahme am Entschuldungs-Konzept ist freiwillig.¹⁰ Damit die Altschuldenhilfe Akzeptanz und Zustimmung finden kann, muss sie demnach zu einer konkreten finanziellen Entlastung führen.
9. Die Finanzierung des kommunalen Anteils soll - außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs - ausschließlich über eine Beteiligung der entschuldeten Kommunen selbst erfolgen.¹¹ Damit werden die Fehler des Altschuldenhilfe-Modells von Mitte 2023 vermieden (insbesondere Finanzierung über den kommunalen Finanzausgleich).
Die kommunale Solidarität wird aber – sachwidrig - auf die verschuldeten, also die tendenziell finanziell weniger leistungsfähigen Kommunen, beschränkt; plausibler wäre z.B. eine Umlage pro Kopf oder eben nach finanzieller Leistungsfähigkeit (Solidaritätsumlage).
10. Einstieg in die Entschuldung:
Weil die Bundesbeteiligung fehlt, wird das Ziel angepasst: Es soll mindestens **die Hälfte** der kommunalen Liquiditätskreditbestände abgebaut werden – wie im Altschuldenhilfe-Modell von Mitte 2023.

⁷ Dies ist eine bemerkenswerte Verbesserung gegenüber dem letztjährigen Entwurf, liegt aber immer noch 100 Mio. € unter dem 10-jährigen Engagement der Landesregierung im Rahmen des Stärkungspakts.

⁸ S. Eckpunkte-Papier, Punkt 5. Es ist keine Festlegung auf 100 €/Einwohner erfolgt.

⁹ Im Eckpunkte-Papier gibt es hierzu keine Aussagen; im Entwurf einer Altschuldenhilfe aus 2023 wurde zunächst eine Obergrenze von 1.500 €/Einwohner vorgesehen.

¹⁰ Eckpunkte-Papier, Punkt 1. Im Entwurf einer Altschuldenhilfe 2023 war ebenfalls „Freiwilligkeit“ vorgesehen – allerdings war dieses Versprechen irreführend, da die Finanzierung über einen Vorwegabzug im GFG erfolgen sollte, dem sich keine Kommune entziehen kann. Nunmehr soll die Finanzierung aber wesentlich über Eigenbeiträge der zu entschuldenden Kommunen erfolgen – hierzu sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

¹¹ S. Eckpunkte-Papier, Punkt 8.

Größenordnungen

Auf der einen Seite summieren sich die kommunalen Liquiditätskreditbestände zum 31.12.2021 (ohne Kreise und Landschaftsverbände) zunächst auf 20,9 Mrd. €. ¹² Hiervon können Abzüge vorgenommen werden:

- Gegenrechnung liquider Mittel:
Die Rechnungsjahre 2018 und 2019 zeigen, dass auf der Aktivseite der kommunalen Bilanzen (s.o. Punkt 2) rd. 3,8 Mrd. € ausgewiesen sind, die grundsätzlich gegengerechnet werden könnten. Allerdings konzentrieren sich die liquiden Mittel gerade nicht bei den höher verschuldeten Kommunen. Mit einer gemeindeschaffen Modellrechnung für die Jahre 2018 und 2019 wurde abgeschätzt, dass die einzubeziehenden Liquiditätskreditbestände um ca. 1 Mrd. € sinken, wenn jeweils die zum 31.12. ausgewiesenen liquiden Mittel gegengerechnet werden.¹³
- Abzug „echter“ Liquiditätskredite:
Ebenfalls können „normale“ oder „echte“ Liquiditätskredite, die nicht zur Dauerfinanzierung alter Defizite dienen, in einer festzulegenden Größenordnung außen vor bleiben. Bei 100 €/Einwohner reduziert sich das Entschuldungsvolumen um 1,4 Mrd. €.

Beide Effekte zusammen führen zu einer Reduzierung des Gesamtvolumens von 20,9 auf 18,5 Mrd. € „unechter“ Netto-Liquiditätskredite. Gilt weiterhin das Ziel, diese Altschulden – nun ohne Bundesbeteiligung – **zur Hälfte** zu tilgen, müssen demnach **9,25 Mrd. €** in Landesschuld übernommen und getilgt werden. Da die liquiden Mittel zum 31.12.2021 unbekannt sind, wird – rechnerisch äquivalent – mit einem Sockelbetrag von 180 €/Einwohner gerechnet.

Für Verzinsung und Tilgung stehen zunächst jährlich 250 Mio. € Landesmittel über 30 Jahre zur Verfügung; bei einem Zinssatz von 2,5% lassen sich damit 5,2 Mrd. € tilgen, also gut die Hälfte des benötigten Volumens. Anders ausgedrückt: Um 9,25 Mrd. € tilgen zu können, wird eine jährliche Annuität von **443 Mio. €** über 30 Jahre benötigt. Bei 250 Mio. € Landesmitteln sind demnach **193 Mio. €** von den Entschuldeten selbst aufzubringen.

Werden Liquiditätskredite in Höhe von 9,25 Mrd. € in Landesschuld übernommen, entsteht hierdurch eine durchschnittliche geschätzte Zinsentlastung von 185 Mio. € ¹⁴, die der kommunalen Belastung gegenübergestellt werden kann. Die Netto-Belastung der kommunalen Ebene insgesamt läge dann bei rd. 8 Mio. €/Jahr.

182 Kommunen mit 12,0 Mio. Einwohnern (davon 20 Kreisfreie mit 6,4 Mio. Einwohnern) könnten an dieser Entschuldungs-Modell teilnehmen.

¹² IT.NRW: LK-Bestände zum 31.12.2021, Reihe 71517-40i.

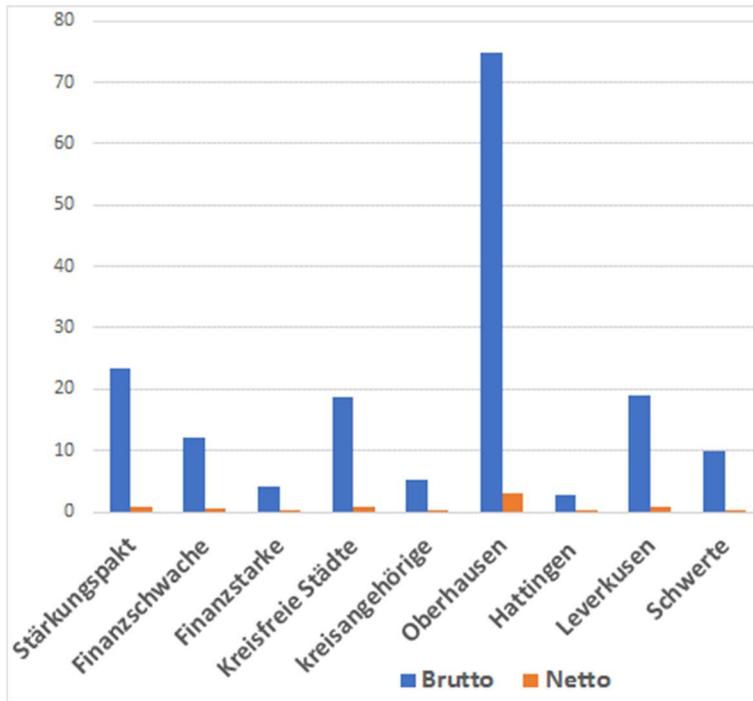
¹³ Die letzten beiden von IT.NRW veröffentlichten kommunalen Rechnungsjahre (und damit Bilanzen) sind 2018 und 2019 (Reihe 79117-03z). Rechnungsergebnisse für 2021 liegen noch nicht vor – daher sind auch die entsprechenden Liquiditätsbestände unbekannt. Die gemeindeschaffe Modellrechnung zeigt, dass der Effekt der Einbeziehung der liquiden Mittel recht gut auch durch eine Erhöhung des Sockelbetrags I (Untergrenze) um 80 € abgeschätzt werden kann.

¹⁴ Die der Dauerfinanzierung von Defiziten dienenden Liquiditätskredite stammen zu einem erheblichen Teil noch aus der Niedrigzinsphase. Hier wird rechnerisch eine Zinsentlastung von 2% im Liquiditätskredit-Portfolio unterstellt – abhängig auch von der Auswahl an Liquiditätskrediten, die in die Landesschuld übergehen.

Modell mit einer Laufzeit von 30 Jahren

Bei einem Sockelbetrag I (Untergrenze) von 180 € und einer linearen Refinanzierung des kommunalen Eigenbeitrags entsprechend den Anteilen an der Entschuldung ergeben sich folgende Eigenbeteiligungen (s. Abb. 1 / Anlagen 1 und 2)¹⁵:

Abb. 1: Brutto- und Netto-Belastung durch Altschuldenhilfe-Modell (180 € / 30 Jahre)



Unter den genannten Voraussetzungen dürfte eine Entlastung durch die Altschuldenhilfe nur im Ausnahmefall spürbar sein; durchweg würde die neue Eigenbeteiligung (insgesamt 193 Mio. €) die Zinsentlastung übersteigen.

Z.B. würde die Stadt Oberhausen (die am höchsten verschuldete Kommune) durch diese Altschuldenhilfe geschätzt¹⁶ nicht entlastet, sondern hätte eine Mehrbelastung von 3 €/Einwohner über 30 Jahre zu tragen – wobei ihre Schulden nur zur Hälfte übernommen werden, die Belastung durch extreme Altschulden und die Bedrohung durch steigende Zinssätze also weiterhin bestehen, zusätzlich zu allen übrigen aktuellen Problemen.

Die Netto-Mehrbelastung ist im Durchschnitt gering – gerade bei den Hochverschuldeten steht aber das, was als Altschuldenhilfe im Raum steht, in krassem Widerspruch zum aktuellen finanziellen Problemdruck. Zusätzliche Belastungen müssten voraussichtlich durch neue Liquiditätskredite

¹⁵ Definition der Gemeindegruppen: Mitglieder des früheren Stärkungspakts (ohne diejenigen, die zwischenzeitlich nachhaltig abundant wurden; insbesondere die Stadt Leverkusen); weitere „finanzschwache“ Gemeinden nach Höhe der Schlüsselzuweisungen. „Stärkungspakt“ plus „Finanzschwache“ umfassen zusammen rd. 40% der NRW-Bevölkerung (bei einem Schwellenwert von 790 Euro Schlüsselzuweisungen pro Einwohner und Jahr). Auch der Verfassungsgerichtshof NRW hat in seinem Urteil von 2016 die Höhe der Schlüsselzuweisungen als Maßstab für „Finanzstärke“ oder „Finanzschwäche“ angesehen. Die relativ „Finanzstarken“ sind demnach alle übrigen Gemeinden.

¹⁶ Zu den gemeindespezifischen Liquiditätskrediten liegen keine Informationen vor – es wird mit einer 2%-igen Zinsentlastung gerechnet; s. Fußnote 14.

gedeckt werden.

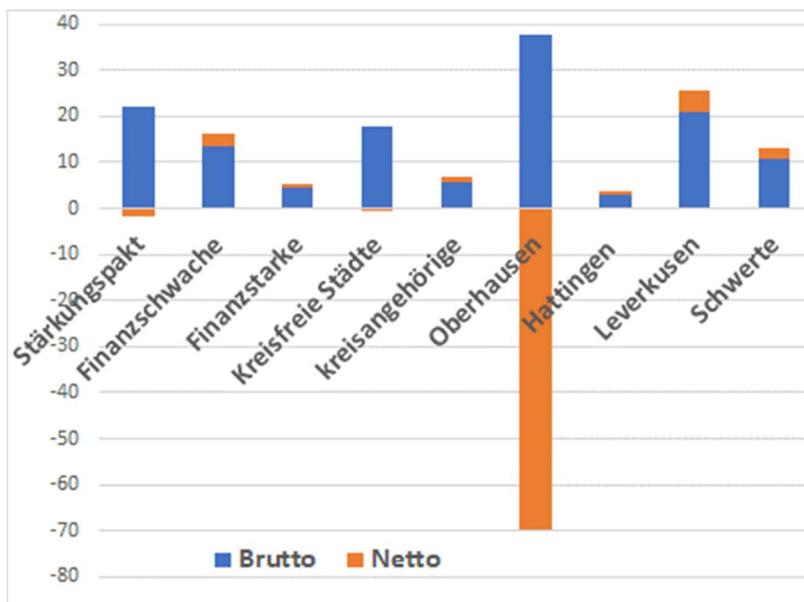
Eine Teilnahme an der freiwilligen Entschuldungs-Aktion kann nur erfolgen, wenn die jeweiligen Räte dies beschließen. Angesichts der aktuellen Finanzprobleme ist eine solche Zustimmung kaum zu erwarten, falls die Liquiditätskredit-Entschuldung nur über neue Liquiditätskredite erfolgen kann. Anders ausgedrückt: Sollte die Altschuldenhilfe unter dem Strich nur über eine langjährige Netto-Belastung der jeweiligen kommunalen Finanzrechnung erreichbar sein, dürfte sich die Zahl der Teilnehmer in engen Grenzen halten.

Modell mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einem Sockelbetrag II (Obergrenze)

Die Einführung eines Sockelbetrags II von 2.000 € (Obergrenze)¹⁷ bedeutet, dass nach der Altschuldenhilfe keine Kommune mit mehr als 2.000 €/Einwohner Liquiditätskrediten zurückbleibt. Die extremen, „überschießenden“ Liquiditätskredite werden demnach vor die Klammer gezogen und vorrangig getilgt.

Dies sollte dann auch auf der Finanzierungsseite gelten: Die kommunalen Eigenbeteiligungen berechnen sich am Anteil der jeweiligen übermäßigen Liquiditätskredite am Gesamt-Volumen der übermäßigen LK, also ohne die „extremen“ Kreditbestände. Die Belastung der extrem Verschuldeten sinkt. Durch eine Obergrenze für die kommunale Eigenbeteiligung soll sichergestellt werden, dass gerade die höchstverschuldeten Kommunen eine realistische Teilnahme-Chance erhalten.

Abb. 2: Brutto- und Netto-Belastung durch Altschuldenhilfe-Modell (180 € / 2.000 €)



¹⁷ Wie schon im Entwurf einer Altschuldenhilfe 2023; damals 1.500 € noch in Erwartung einer Bundesbeteiligung. Anstelle der Einführung eines Sockelbetrags II kann auch der Sockelbetrag I deutlich erhöht werden; die Auswirkungen sind ähnlich (s. Anhänge 1 und 2), aber nicht gleichermaßen transparent.

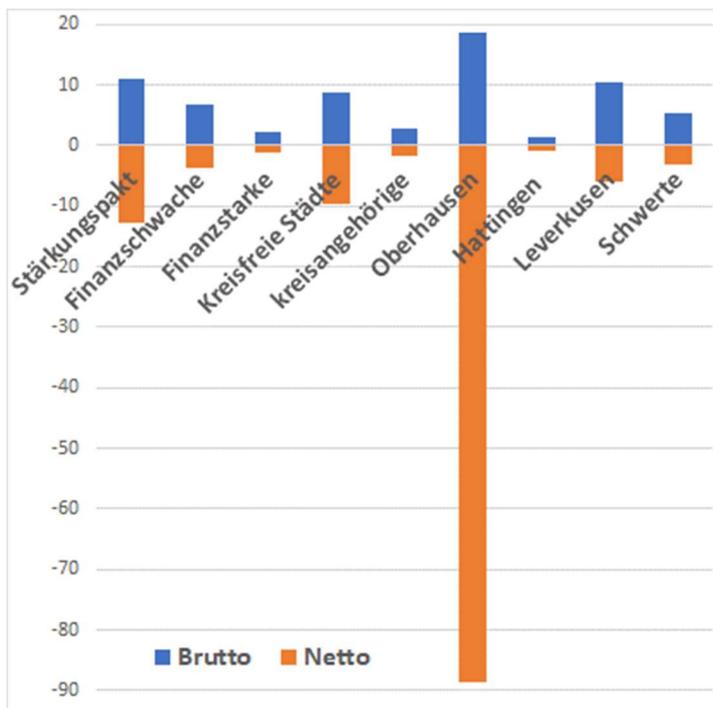
Allerdings führt die „eingeschränkte Solidarität“ (alle übrigen, nicht verschuldeten Kommunen bleiben unbelastet)¹⁸ dazu, dass die Altschuldenhilfe nunmehr die Gruppe der „etwas weniger“ Verschuldeten mehr belastet, wodurch deren Akzeptanz auf eine harte Probe gestellt würde. So würden die Finanzschwachen, z.B. die Stadt Schwerte, netto belastet, während Oberhausen mit 70 €/Einwohner entlastet würde.

Die 250 Mio. € des Landes reichen nicht aus, alle Teilnehmer in eine Entlastungssituation zu bringen. M.a.W.: Es ist insgesamt zu wenig Geld im System, um trotz der schwierigen Gesamtlage eine freiwillige Teilnahme möglichst vieler Kommunen zu erreichen.

Modell mit einer Laufzeit von 45 Jahren; Obergrenzen 2.000 oder 3.000 €/Einwohner

Eine Lösungsmöglichkeit wäre die Verlängerung der Laufzeit der Altschuldenhilfe von 30 auf 45 Jahre (wie im saarländischen Entschuldungsmodell) – dann sieht die Lage schon deutlich günstiger aus: Durch das gestiegene Finanzierungsvolumen wird es möglich, einerseits die extremen Liquiditätskredite vollständig zu tilgen und andererseits allen Verschuldeten eine freiwillige Teilnahme zu tragbaren Konditionen zu ermöglichen, weil bei (fast) allen Kommunen eine Entlastung¹⁹ eintreten dürfte.

Abb. 3: Brutto- und Netto-Belastung durch Altschuldenhilfe-Modell (180 € / 2.000 € / 45 Jahre)



Allerdings liegen die Netto-Entlastungseffekte bei den meisten Kommunen unter 10 €/Einwohner, weil der Abbau der extremen Kreditbestände einen wesentlichen Teil der Ressourcen verbraucht:

¹⁸ S. Eckpunkte-Papier, Punkt 8

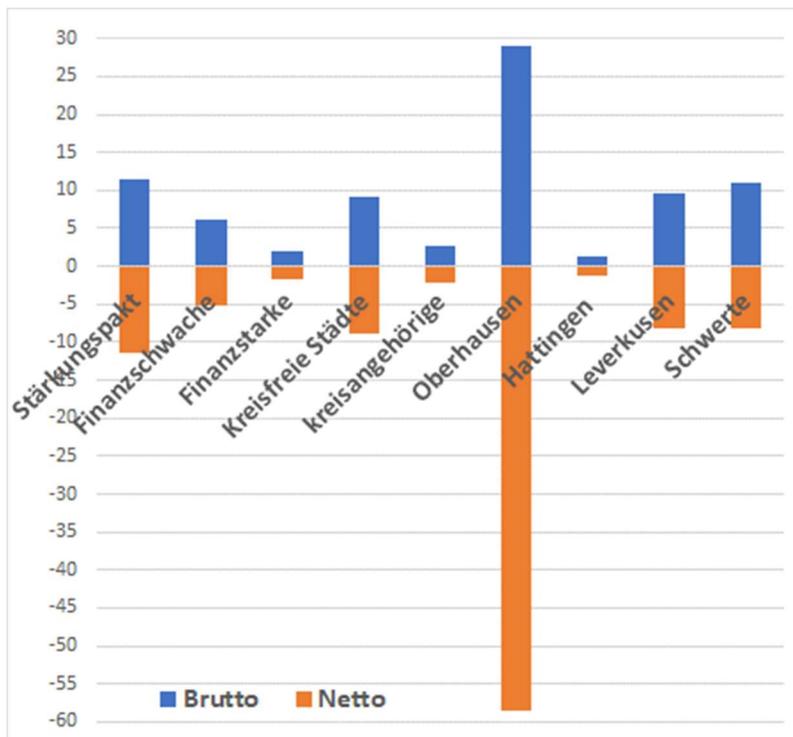
¹⁹ S. Fußnote 14

Bei einer Obergrenze von 2.000 € sind es 19% des Gesamtvolumens, die „vor die Klammer gezogen“ werden. Oberhausen, Remscheid, Mülheim, Hagen, Heimbach, Herten und Oer-Erkenschwick erfahren diese zusätzliche Entlastung.

Ist eine Umverteilung in dieser Höhe nicht zustimmungsfähig, muss die Obergrenze erhöht werden: Bei einem Betrag von 3.000 € umfassen die so definierten „extremen“ Liquiditätskredite, die „vor die Klammer gezogen“ werden, nur noch 5% aller Kredite. Entsprechend wären nur noch Oberhausen und Mülheim/Ruhr dabei; ihre Entlastung sinkt von 89 bzw. 63 auf 58 bzw. 32 €/Einwohner.

Entsprechend ist die Entlastung aller übrigen Verschuldeten höher, wie Abb. 4 und der Anhang zeigen: Z.B. steigt die Entlastung der Stadt Schwerte von 3 auf 8 €/Einwohner.

Abb. 4: Brutto- und Netto-Belastung durch Altschuldenhilfe-Modell (180 € / 3.000 € / 45 Jahre)



Die Erhöhung der Obergrenze (Sockelbetrag II) ermöglicht somit günstigere Lösungen für die Mehrzahl der Verschuldeten, allerdings um den Preis, dass die (wenigen) Extrembelastungen in kaum verminderter Form weiterbestehen.

Fazit

Die kommunale Liquiditätskredit-Verschuldung in NRW ist exorbitant hoch, auch im Verhältnis zu den anderen Bundesländern: Schon bevor diese ihre Entschuldungsprogramme umgesetzt haben, stand NRW für rd. zwei Drittel aller kommunalen Kassenkredite in Deutschland, die sich zudem noch in einer relativ kleinen Zahl von Kommunen bündeln.

Ohne jegliche Bundeshilfe ist die vollständige Tilgung kommuner Altschulden nicht erreichbar. Eine hälftige Entschuldung bei vollständiger Tilgung der extremen Liquiditätskreditbestände kann

nicht gelingen, wenn die Teilnahme am Entschuldungs-Programm nur durch die Aufnahme neuer Liquiditätskredite erreichbar ist, also schon im Durchschnitt die Eigenbeteiligung (193 Mio. €) höher ist als die rechnerische Zinsentlastung (185 Mio. €). Die hälftige Entschuldung ist dann realistisch, wenn das Land seinen Beitrag zeitlich – wie im Saarland – von 30 auf 45 Jahre verlängert und die betroffenen Kommunen entsprechend einen jährlichen Beitrag von rd. 95 Mio. €/Jahr leisten.

Da sich die kommunale Solidarität auf die Solidarität der Verschuldeten beschränken soll, muss eine Balance zwischen den Interessen der Höchstverschuldeten und der weiteren Verschuldeten gefunden werden. Der Hebel hierzu ist die Festlegung der Obergrenze (Sockelbetrag II). Grundsätzlich erscheint eine Fokussierung der Altschuldenhilfe auf die Beendigung extremer Verschuldung hinnehmbar, wenn eine deutliche Netto-Entlastung für alle stattfindet.

An die zu leistenden technischen Vorarbeiten des zuständigen Ministeriums sei hier abschließend noch einmal erinnert.

Anlage 1: jährliche Belastung durch Eigenbeteiligung Altschuldenhilfe

LK/Einw.	Variante	Zinslast pro	180 €; 30 Jahre	500 €; 30	180 €; 2.000 €;	500 €; 2.000 €;	180 €; 2.000	500 €; 2.000	180 €; 2.500	180 €; 3.000
		Einwohner bei 2%	180 €; 30 Jahre	Jahre%	30 Jahre	30 Jahre	€; 45 Jahre	€; 45 Jahre	€; 45 Jahre	€; 45 Jahre
		A	B	C	D	E	F	G	H	
	Annuität in Mio. €/Jahr	192,9	192,9	192,9	192,9	95,5	95,5	95,5	95,5	
	Anteil der "extremen" LK	0%	0%	19%	14%	19%	14%	10%	5%	
7.376	größter Wert pro Einw.	0	75	88	38	50	19	24	29	
0	kleinster Wert pro Einw.	-148	0	0	0	0	0	0	0	
jährliche Belastung durch die Altschuldenhilfe (Eigenbeteiligung; Euro pro Einwohner)										
2.432	Stärkungspakt	-49	24	25	22	24	11	12	11	
1.338	Finanzschwache	-27	12	12	13	13	7	6	6	
492	Finanzstarke	-10	4	3	4	4	2	2	2	
1.962	Kreisfreie Städte	-39	19	19	18	19	9	9	9	
612	kreisangehörige	-12	5	5	6	5	3	3	3	
7.376	Oberhausen	-148	75	88	38	50	19	24	29	
442	Hattingen	-9	3	0	3	0	1	0	1	
2.014	Leverkusen	-40	19	19	21	21	10	10	10	
1.121	Schwerte	-22	10	8	11	9	5	4	11	

Anlage 2: jährliche Netto-Belastung (Eigenbeteiligung minus Zinsentlastung)

Variante	180 €; 30	500 €; 30	180 €; 2.000	500 €; 2.000	180 €; 2.000 €;	500 €; 2.000	180 €; 2.500	180 €; 3.000
	Jahre	Jahre%	€; 30 Jahre	€; 30 Jahre	45 Jahre	€; 45 Jahre	€; 45 Jahre	€; 45 Jahre
	A	B	C	D	E	F	G	H
	192,9	192,9	192,9	192,9	95,5	95,5	95,5	95,5
Anteil der "extremen" LK	0%	0%	19%	14%	19%	14%	10%	5%
größter Wert	3	3	8	8	0	0	0	0
kleinster Wert	0	0	-70	-58	-89	-83	-74	-58
jährliche Netto-Belastung durch Altschuldenhilfe (Eigenbeteiligung minus Zinsentlastung; Euro pro Einwohner)								
Stärkungspakt	1	1	-2	-1	-13	-13	-12	-11
Finanzschwache	0	0	3	2	-4	-4	-5	-5
Finanzstarke	0	0	1	1	-1	-1	-2	-2
Kreisfreie Städte	1	1	-1	0	-10	-10	-9	-9
kreisangehörige	0	0	1	1	-2	-2	-2	-2
Oberhausen	3	3	-70	-58	-89	-83	-74	-58
Hattingen	0	0	1	0	-1	0	-1	-1
Leverkusen	1	1	5	4	-6	-7	-7	-8
Schwerte, Stadt	0	0	2	2	-3	-3	-4	-8